



Breitenwang, 1. April 2009

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenwang hat mit Beschluss vom 12.02.2009 folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Breitenwang hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Müllabfuhr, die Mülltrennung und die Entsorgung der Wert- und Problemstoffe, des Restmülls und des Sperrmülls entsteht, Abfallgebühren ein.
- 2) Die Grundgebühr dient zur Deckung der fixen Gestehungskosten, d.s. die Einrichtung der öffentlichen Müllabfuhr, die Einrichtung von Sammelstellen einschließlich deren Betreuung, die Entsorgung der Problem- und Wertstoffe, Personalkosten und diverse Nebenkosten.
- 3) Die Weitere Gebühr dient zur Deckung der variablen Gestehungskosten, d.s. die Kosten für den Transport des Restmülls, des Sperrmülls und die Entsorgung über den Abfallwirtschaftsverband Bez. Reutte sowie der gesetzliche Altlastensanierungsbeitrag.

§ 2

Art der Gebühren

Die Müllgebühren werden als

- 1) Grundgebühr und
- 2) Weitere Gebühr

eingehoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bzw. von Wert- und Problemstoffen.
2. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe von Müllsäcken, oder Bioabfallsäcken, wobei die Mindestabnahmezahl je Jahr an Müllsäcken, Gebührenvignetten automatisch zur Vorschreibung gelangt.

§ 4 Grundgebühr

- 1) Die jährliche Grundgebühr für Private Haushalte beträgt € 36,00 incl. 10% MwSt.
- 2) Die jährliche Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes von € 36,00 incl. 10% MwSt. als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
- a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige Gewerbeausübende, freiberuflich Tätige sowie Behörden, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist
- | | |
|--|-------|
| bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 % |
- b) Gastgewerbebetriebe (Hotels, Restaurants, Gasthäuser, Imbissstuben, Buffets, Cafés, Pensionen etc.)
- | | |
|--|-------|
| bis 10 Sitz- und Stehplätze bzw. Gästebetten | 200 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze bzw. Gästebetten zusätzlich | 50 % |
- c) private Haushalte von Werkwohnungen
- | | |
|--|-------|
| | 100 % |
|--|-------|
- d) Wohnobjekte, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (Wochenendhäuser etc.)
- | | |
|--|-------|
| | 100 % |
|--|-------|

§ 5 Subventionierung

An Haushaltsvorstände, die ihren Unterhalt von der laufenden Fürsorge oder von der Mindestrente bestreiten bzw. eine Ausgleichszulage erhalten, wird von der vorgeschriebenen Grundgebühr über Ansuchen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde über Verfügung des Bürgermeisters ein Betrag von € 10,00 zurückerstattet, wenn in deren Haushalt nicht Personen leben, die über ein eigenes Einkommen verfügen, dass größer ist als jenes des Haushaltsvorstandes. Dasselbe gilt für Haushaltsvorstände, die eine Blindenrente oder einen Hilflosenzuschuß beziehen.

§ 6 A / Weitere Gebühr / Restmüll

- 1) Bei Verwendung von Gebührenvignetten oder Müllsäcken beträgt die weitere Gebühr:

€ 4,20 für	60 l Müllsack	incl. 10 % MwSt.
€ 64,00 für	1.100 l Müllcontainer	incl. 10 % MwSt.
€ 5,60 für	80 l Mülltonne	incl. 10 % MwSt.
€ 8,40 für	120 l Mülltonne	incl. 10 % MwSt.

2. Die Mindestabnahmezahl wird mit:

- 5 Müllsäcke für Einpersonenhaushalte
- 3 Vignetten für Einpersonenhaushalte (80lt. Behälter)
- 10 Müllsäcke für Mehrpersonenhaushalte
- 7 Vignetten für Mehrpersonenhaushalte (80lt. Behälter)
- 5 Vignetten für Mehrpersonenhaushalte (120lt. Behälter)
- 10 Vignetten für 1.100 l Container festgesetzt.

B / Weitere Gebühr / Bioabfall

3. Die Höhe der Weiteren Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalles beträgt:

€ 0,08/Liter Bioabfall incl. 10 % MwSt.

4. Bei Verwendung von Bioabfallsäcken beträgt die Weitere Gebühr:

€ 0,64 für 8 l Bioabfallsack incl. 10 % MwSt.

€ 1,20 für 15 l Bioabfallsack incl. 10 % MwSt.

§ 7

An- und Abmeldungen

- 1) Bei Anmeldungen während des Jahres (Zuzug, Beziehen eines Neubaus etc.) wird die Grundgebühr ab dem Monatsersten, in welchem die Anmeldung erfolgt, aliquot für das restliche Jahr verrechnet.
- 2) Bei Abmeldungen während des Jahres (Wegzug, Abbruch eines Wohn- oder Gewerbeobjektes etc.) wird die Grundgebühr ab dem Monatsersten, des der Abmeldung folgenden Monats, aliquot für das restliche Jahr rückgerechnet.

§ 8

Meldepflicht und Stichtag

- 1) Der Gebührenschuldner hat jegliche Änderungen, die für die Festsetzung der Grundgebühr nach dieser Verordnung maßgebend sind, der Gemeinde Breitenwang spätestens bis 31. Dezember des laufenden Jahres bekannt zu geben.
- 2) Diese Änderungen finden, unabhängig davon, ob sie eine Erhöhung oder Verringerung der Grundgebühr bewirken, erst ab dem 1. Jänner des der Änderung folgenden Jahres Berücksichtigung.

§ 9

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hanspeter Wagner', written in a cursive style.

Wagner Hanspeter

Kundgemacht am: 13.02.2009

Abgenommen am: 21.03.2009